



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

1. Jahrgang · Nummer 32 · 14. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Bekanntmachung zum Bundesmeldegesetz (BMG).....	2
2 Hinweisbekanntmachung zur Auflösung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rös Rath, Overath, Odenthal, Kürten	3
3 Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung des Parkplatzes am Nittumer Weg.....	4
4 Bekanntmachung – Widmungsverfügung	6
5 Öffentliche Zustellung.....	7
6 XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)	8
7 XXVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)	11

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung zum Bundesmeldegesetz (BMG)

Öffentliche Bekanntmachung

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Bergisch Gladbach als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. § 42 Abs. 2 BMG

Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. § 50 Abs. 1 BMG

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. § 50 Abs. 2 BMG

Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. § 50 Abs. 3 BMG

Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform).

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz

Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Entsprechende Widersprüche können formlos bei der Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister, Bürgerbüro, Postfach 200920, 51439 Bergisch Gladbach schriftlich eingereicht werden.

Bergisch Gladbach, den 02.11.2023

gez.
Frank Stein

2 Hinweisbekanntmachung zur Auflösung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal, Kürten

Die Stadt Bergisch Gladbach als Mitglied des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal, Kürten weist auf die Genehmigung der Auflösung hin.

Hinweisbekanntmachung

Auflösung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal, Kürten

Die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal, Kürten hat in ihrer Sitzung am 04.09.2023 einstimmig die Auflösung des Berufsschulverbandes beschlossen.

Die Genehmigung der Auflösung wurde in der Ausgabe Nr. 49 des Amtsblattes am 11.12.2023 für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekannt gemacht, abrufbar unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/behoerde-und-gremien/amtsblatt/jahrgang-2023>.

Gemäß § 20 Absatz 4 i.V. m. § 11 Absatz 2 GkG NRW und Ziffer 1 des Beschlusses vom 04.09.2023 wird die Auflösung des Berufsschulverbandes mit Ablauf des 31.12.2023 wirksam.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Bergisch Gladbach, 12.12.2023

gez.
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Frank Stein

3 Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung des Parkplatzes am Nittumer Weg

B E K A N N T M A C H U N G

Absicht der Einziehung des Parkplatzes am Nittumer Weg

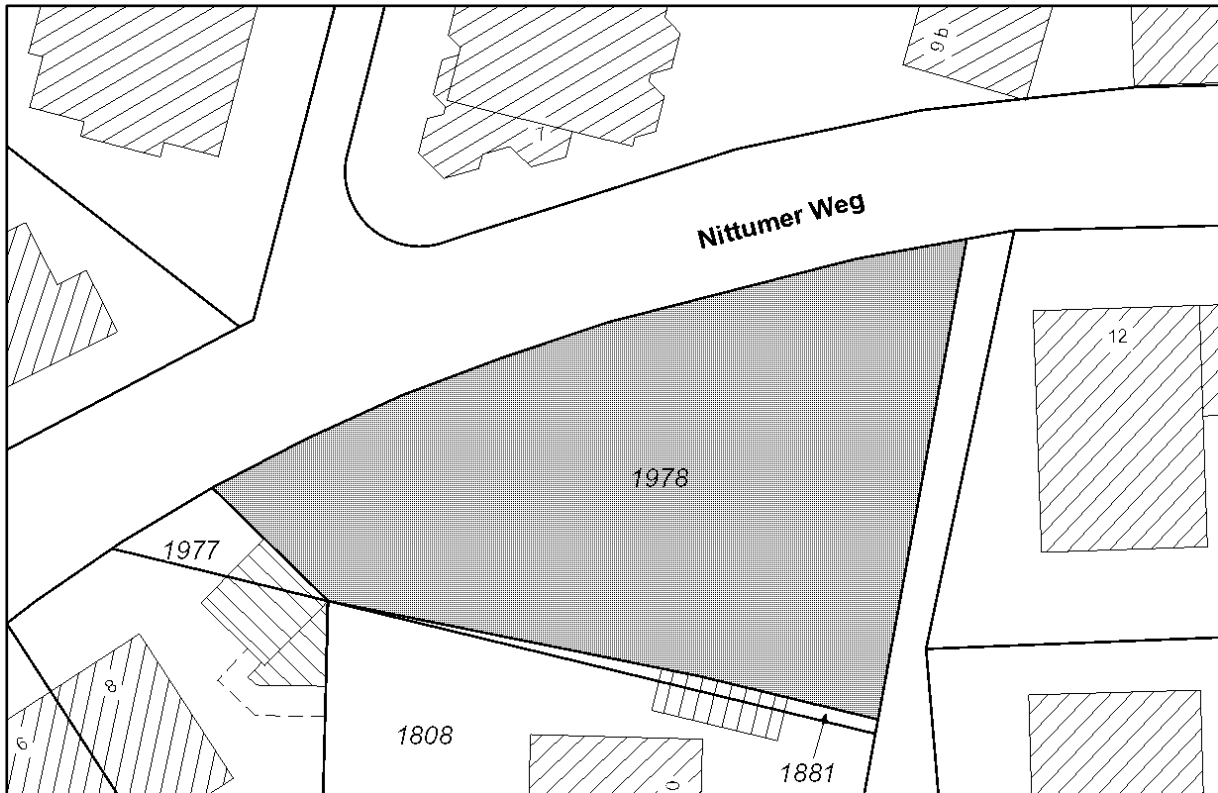
Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zur Zeit geltenden Fassung ist beabsichtigt, am Parkplatz an der Straße Nittumer Weg zwischen den Hausnummern 8 und 12, Gemarkung Paffrath, Flur 27, Flurstück 1978, die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufzuheben (Einziehung). Die Fläche wird dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren. Die Einziehung umfasst nicht den östlich des Flurstücks 1978 verlaufenden Verbindungsweg vom Nittumer Weg zum Drosselweg.

Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen. Straßenbaubehörde ist die Stadt Bergisch Gladbach.

Angesichts eines akuten Mangels an Kitaplätzen benötigt die Stadt Bergisch Gladbach dringend Flächen für den Bau zusätzlicher Kindertagesstätten. Um die Neubauten schnell und kostengünstig realisieren zu können, sollen bevorzugt städtische Grundstücke genutzt werden. Eine stadtweite Sichtung hat die o.g. Fläche als einen der wenigen geeigneten Standorte ermittelt.

In unmittelbarer Nähe des Parkplatzes befinden sich ein Restaurant, ein Friseursalon, ein Wellnessbetrieb, zwei Arztpraxen und ein weiteres Ladenlokal. Weitere Nutzungen mit nennenswertem Publikumsverkehr sind im Einzugsgebiet des Parkplatzes nicht ersichtlich. Das Gebiet ist geprägt von Wohnbebauung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern. Bildmaterial aus den regelmäßigen Luftbildbefliegungen des Stadtgebiets aus den 1970er Jahren bis in die Gegenwart zeigt eine schwankende, in der überwiegenden Zahl der Fälle mittlere bis geringe Auslastung des Parkplatzes. Ein dringender Bedarf für öffentliche Parkplätze im jetzt vorhandenen Umfang ist an diesem Standort daher nicht ersichtlich. Dem Interesse der Allgemeinheit an einer ausreichenden Versorgung mit Kitaplätzen ist in diesem Fall Vorrang vor dem Erhalt der Parkplätze einzuräumen. Die Voraussetzungen für die Einziehung der Fläche liegen daher vor.

Die Fläche ist in der beigefügten Planskizze grau unterlegt dargestellt.



© Stadt Bergisch Gladbach; Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW). Zu diesem Zweck liegen die Pläne der betroffenen Fläche **vom 15.12.2023 bis zum 20.03.2023** bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, Zimmer 305) zur Einsichtnahme bereit. Um sicherzustellen, dass eine mit dem Vorgang vertraute Ansprechperson zur Verfügung steht, ist eine Terminabsprache ratsam (02202/14-1319, Herr Sommer, 02202/14-1320, Frau Görtz).

Bergisch Gladbach, den 11.12.2023

In Vertretung

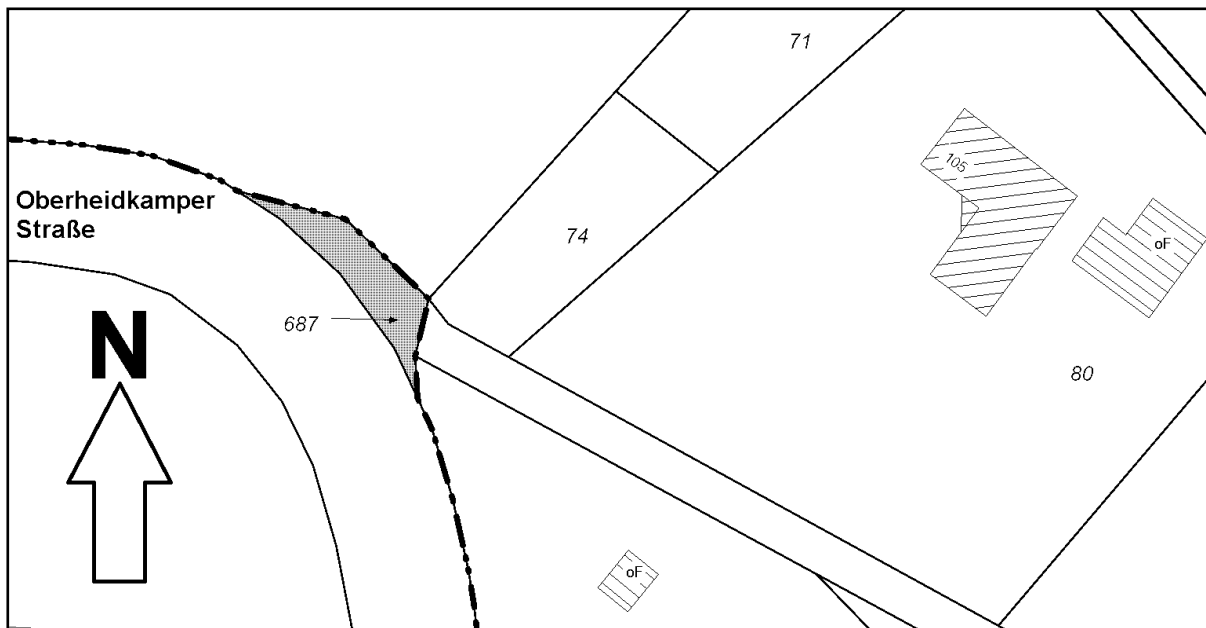
gez.
Harald Flügge
Stadtbaurat
1. Beigeordneter

4 Bekanntmachung – Widmungsverfügung

BEKANNTMACHUNG

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die **Oberheidkamper Straße** in ihrer gesamten Länge, d.h. von der Einmündung in die Bensberger Straße bis zur Einmündung in den Lerbacher Weg einschließlich des Grundstücks Gemarkung Gladbach, Flur 6, Flurstück 687 unter Einstufung als Gemeindestraße uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Lage des Flurstücks 687 ist aus der beigefügten Planskizze ersichtlich. Das Grundstück ist grau unterlegt.



© Stadt Bergisch Gladbach; Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Die Klage muss Sie als Klägerin bzw. Kläger, den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach als Beklagten und den Heranziehungsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides als Streitgegenstand bezeichnen. Bei schriftlicher Einlegung der Klage ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf dieser Frist beim Verwaltungsgericht in Köln eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Widmungsverfügung, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Verkehrsflächen/Widmungsangelegenheiten, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2023

In Vertretung

gez.
Harald Flügge
Stadtbaurat
1. Beigeordneter

5 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
Frau Husfeldt
☎ 2829
E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



14.12.2023

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	
Auskunftsaufforderung nach § 6 UVG u. Inverzugsetzung gem. § 286 BGB vom 14.12.2023	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez.
Husfeldt

6 XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 4

Abs. 9 Abs. 9 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 bis 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **2,06 €**.

Artikel 2 Änderung des § 5

Abs. 5 Abs. 5 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 bis 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **0,76 €**.

Artikel 3 Änderung des § 6

Abs. 2 Abs. 2 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 bis 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

Die Durchleitungsgebühr beträgt **0,88 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

Artikel 4

Änderung des § 7

Abs. 3 Abs. 3 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 bis 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter **0,76 €**

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

7 XXVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

XXVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 4

Abs. 9 Abs. 9 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **2,20 €**.

Artikel 2 Änderung des § 5

Abs. 5 Abs. 5 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **0,85 €**.

Artikel 3 Änderung des § 6

Abs. 2 Abs. 2 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt neu

gefasst:

Die Durchleitungsgebühr beträgt **0,96 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

Artikel 4 Änderung des § 7

Abs. 3 Abs. 3 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter **0,85 €**

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.
Frank Stein
Bürgermeister